



JUGENDSTRAF- VERFAHREN

Empfehlungen für die
Zusammenarbeit von
Jugendhilfe, Justiz und Polizei
im Jugendstrafverfahren in
Rheinland-Pfalz

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen für die
Zusammenarbeit
von Jugendhilfe, Justiz
und Polizei
im Jugendstrafverfahren
in Rheinland-Pfalz

Beschluss des
Landesjugendhilfe-
ausschusses
vom 9. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorbemerkung	4
A Förderliche Bedingungen für die Zusammenarbeit	6
B Gemeinsame Ziele, unterschiedliche Aufgaben und Handlungsrepertoires	7
C Die fallbezogene Kooperation von Polizei, Justiz und Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	9
Eckpunkte für die Kooperation im Einzelfall	10
1. Frühzeitige Mitteilung von Polizei und Justiz an die Jugendgerichtshilfe im Vorverfahren	10
2. Frühzeitige Reaktion des Jugendamts (Jugendgerichtshilfe) auf die Erstinformation	10
3. Verfahrensbezogene Informationspflicht der Justiz	16
4. Besondere Konsultation der Jugendgerichtshilfe bzgl. Weisungen nach § 10 JGG	17
5. Entscheidungsfindung unter Wahrung der institutionellen Eigenständigkeit ...	17
D Fallübergreifende Kooperation	19

Vorbemerkung

Im Zuge der Prognosen zur demographischen Entwicklung wird viel darüber gesprochen, wie wichtig die nachfolgende Generation bzw. deren Erziehung und Bildung für die Zukunft der Gesellschaft ist. Dies schlägt sich bislang allerdings nur bedingt in der gesellschaftlichen Bedeutung jener Institutionen nieder, die sich vorrangig mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, und erst recht nicht, so weit es sich dabei um junge Menschen am Rande der Gesellschaft handelt. Das gilt für die Jugendhilfe im Allgemeinen, aber auch für Organisationseinheiten und Fachkräfte im Bereich der Polizei und Justiz, die speziell für die Jugend zuständig sind. Die Tragweite und die inhaltlichen Anforderungen, die mit den jugendbezogenen Aufgaben verbunden sind, werden in der Gesellschaft allgemein und in den jeweiligen Organisationszusammenhängen oft nicht ausreichend gesehen. Dies schwächt in letzter Konsequenz die Wirksamkeit des Handelns in den angesprochenen Bereichen.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Jugendhilfe, zu der nachfolgend einige Empfehlungen entwickelt wurden, hat deshalb nicht nur den Sinn, das jeweilige fachliche Handeln noch besser auf einen gemeinsamen Zielhorizont der Erziehung und gesellschaftlichen Integration junger Menschen abzustimmen, sie kann auch dazu beitragen, die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für die jungen Menschen und die mit ihnen arbeitenden Institutionen und Akteure insgesamt zu erhöhen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die örtlichen Kooperationspartner jeweils autonom sind in ihrer Entscheidung und ihrem fachlichen Handeln. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses sind insoweit Anregungen für die örtliche Praxis und keine verbindlichen Vorgaben. Durch die Erarbeitung auf Landesebene und die bereichsübergreifende Abstimmung hofft der Landesjugendhilfeausschuss gleichwohl auf eine landesweit „stilbildende“ Wirkung seiner Empfehlungen.

Die besonderen Fragen der Zusammenarbeit im Rahmen des Jugendstrafvollzugsgesetzes sollen in einem nächsten Schritt als Ergänzung zu den allgemeinen Empfehlungen für die Zusammenarbeit aufgegriffen werden.

Ein besonderer Dank gilt den folgenden Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgruppe, die an der Erarbeitung dieser Empfehlung mitgearbeitet haben:

Fallböhmer, Gerd	Polizeidirektion Pirmasens
Frohneberg, Volker	Kreisjugendamt Neuwied
Heitland, Herbert	Landesjugendamt
Kahl, Thorsten	Staatsanwaltschaft Koblenz
Konz, Uwe	Polizeidirektion Trier
Kruppenbacher, Rainer	Kreisjugendamt Bad Dürkheim
Mannweiler, Reinhold	Stadtjugendamt Kaiserslautern
May, Jürgen	Stadtjugendamt Ludwigshafen
Niemeyer, Rolf	Polizeidirektion Neuwied
Nonninger, Sybille	Landesjugendamt
Probson, Martin	Amtsgericht Idar-Oberstein
Schmickler, Bernhard	Amtsgericht Mayen
Schreiner, Ansgar	Amtsgericht Ludwigshafen
Schumann, Rainer	Kreisjugendamt Rhein-Hunsrück-Kreis
Simon, Manfred	Landesjugendamt
Ucharim, Günter	Landeskriminalamt

Förderliche Bedingungen für die Zusammenarbeit

Eine wichtige Voraussetzung für die bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist die Klärung des eigenen institutionellen Auftrags und des professionellen Selbstverständnisses auf Seiten der jeweiligen Kooperationspartner. Darüber hinaus sind u.a. die folgenden Bedingungen notwendig oder zumindest förderlich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit:

- Grundsätzliche Wertschätzung des institutionellen Partners
- Respektierung seiner Autonomie
- Lösungsorientierte Bearbeitung von Kooperationsproblemen statt gegenseitiger Schuldzuweisung
- Zusammenarbeit auf „gleicher Augenhöhe“
- Transparenz bezüglich der jeweiligen Entscheidungsgrundlagen
- Transparenz bezüglich der Voraussetzungen für die Kostenübernahme
- Klarheit über die Zuständigkeiten
- Klare Kompetenzabgrenzungen
- Relative Kontinuität der Kooperationspartner
- Direkte Kommunikationswege zwischen den beteiligten Institutionen
- Berücksichtigung der Zuständigkeitsstrukturen sowie der jeweiligen institutionenspezifischen Gegebenheiten bei der Umsetzung des Prinzips der „kurzen Wege“
- Möglichst eine spezialisierte Aufgabenwahrnehmung bei allen Beteiligten (auch um der Personalfuktuation Rechnung zu tragen.)
- Ein personenunabhängiges „Fundament“ der Kooperation, um der Personalfuktuation Rechnung zu tragen
- Eine zweckmäßige Form der Dokumentation, damit eine Tradition der Zusammenarbeit entstehen kann
- Eine entsprechende kommunikations- und datenverarbeitungstechnische Ausstattung

Damit die fallbezogene Kooperation Früchte tragen kann in Form einer besseren und zugleich wirtschaftlicheren gesellschaftlichen Integrationshilfe für junge Menschen sind außerdem zeitliche Ressourcen für die fallübergreifende Zusammenarbeit notwendig.

Gemeinsame Ziele, unterschiedliche Aufgaben und Handlungsrepertoires

Polizei, Justiz und Jugendhilfe begegnen sich im Jugendstrafverfahren auf der Basis eines Grundbestands an Gemeinsamkeiten:

- Alle haben einen gesellschaftlichen Auftrag gegenüber der Zielgruppe junger Straftäter.
- Sie teilen das Ziel, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten.
- Sie messen erzieherischen Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens einen besonderen Stellenwert zu.
- Polizei, Jugendhilfe und Justiz sind gleichermaßen daran interessiert, Bedingungen zu schaffen, die ein zeitnahes erzieherisches Einwirken auf die Zielgruppe unterstützen.

Polizei, Justiz und Jugendhilfe verfolgen die gemeinsamen Ziele vor dem Hintergrund ihrer je spezifischen Aufgaben und ihres je spezifischen Handlungsrepertoires.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht geht es im Kern um die Respektierung der strafbewehrten gesellschaftlichen Normen. Anders als im allgemeinen Strafrecht steht im Jugendstrafrecht nicht die Sanktionierung begangenen Unrechts, der Schuldausgleich durch Strafe im Vordergrund, sondern – unter dem Erziehungsgedanken – die Vermeidung künftiger Straffälligkeit.

Für die **Polizei** sind Gefahrenabwehr und Prävention wichtige Aufgabenbestandteile. Das spiegelt sich in der bedeutenden Rolle des normverdeutlichenden Gesprächs mit jungen Menschen. Darüber hinaus ist für ihre Arbeit der Strafverfolgungs- und Ermittlungsauftrag prägend. Anlass des Tätigwerdens ist der Anfangsverdacht einer durch einen jungen Menschen begangenen Straftat. Die Polizei klärt durch Faktenermittlung den Sachverhalt so weit als möglich. Darüber hinaus nimmt sie die persönlichen Daten auf, wie etwa Daten zur persönlichen Situation, zur Familie, zur Wohnung, zu Schule bzw. Beruf und ggf. zu Vorstrafen.

Die **Staatsanwaltschaft** leitet das Ermittlungsverfahren, sie prüft die Ermittlungsergebnisse und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe über das weitere Verfahren. Dem Erziehungsgedanken folgend

wird dabei im Rahmen der Diversion einer Erledigung außerhalb des Strafverfahrens soweit als möglich der Vorrang eingeräumt. Die Staatsanwaltschaft kann unmittelbar von der weiteren Verfolgung des Falls absehen, falls sie keine weiteren erzieherischen Maßnahmen für erforderlich hält, oder erzieherischen Maßnahmen Vorrang vor einer Anklageerhebung einräumen (im Sinne der Diversionsstrategie). Dabei kann es sich um (bereits angelaufene oder von der Jugendgerichtshilfe vorgeschlagene) Jugendhilfemaßnahmen handeln, aber auch um ein persönliches erzieherisches Einwirken durch Staatsanwaltschaft oder Richter. Ist ein Absehen von der Strafverfolgung im Wege der Diversion nicht geboten, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Die Staatsanwaltschaft prüft schließlich auch, ob die Beantragung eines Haftbefehls geboten ist. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Erlass eines Haftbefehls beantragt werden soll, so beteiligt sie zuvor die Jugendgerichtshilfe. (vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Kultur, Familie und Frauen „Haftentscheidungshilfen bei Jugendlichen“ vom 1. Juli 1997, veröffentlicht im Justizblatt S. 313 und im Ministerialblatt S. 370)

Dem **Jugendgericht** steht eine breite Palette von Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Letztere reichen von den „Erziehungsmaßregeln“ (§§ 10-12 JGG), das sind insbesondere Weisungen mit vornehmlich helfendem und förderndem Charakter, über die „Zuchtmittel“ (§§ 13-16 JGG), mit denen gegenüber dem oder der Jugendlichen primär das Unrecht verdeutlicht werden soll, bis hin zur Jugendstrafe nach §§ 17 ff. JGG. Dabei haben sich Art und Umfang der Rechtsfolgen an dem durch § 2 Abs. 1 JGG vorgegebenen Ziel des Jugendstrafrechts, nämlich der Begehung erneuter Straftaten entgegenzuwirken, zu orientieren. Um dieses Ziel zu erreichen, steht der Erziehungsgedanke bei der Auswahl angemessener Reaktionen und Sanktionen im Vordergrund. Diesem folgend gebührt der niedrigschwelligsten erfolgversprechenden Rechtsfolge der Vorrang vor der eingriffsintensiveren. Daraus resultiert für das Verfahren selbst der Vorrang der Erledigung im Rahmen der Diversion vor der förmlichen Verurteilung und für die Rechtsfolgen Vorrang der fördernden Maßnahmen vor den vornehmlich unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen und vor Sanktionen mit größerem Strafcharakter.

Die **Jugendhilfe** soll zur Einlösung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Das gilt auch im Jugendstrafverfahren. Die Jugendhilfe hat daran mitzuwirken und ist in ihrem Handlungsrepertoire an die pädagogisch definierten Leistungen des SGB VIII gebunden. Soweit die Jugendhilfe mit den ihr rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln Ansatzpunkte für ein erzieherisches oder helfendes Tätigwerden gegenüber den straffällig gewordenen jungen Menschen sieht, liegt darin zugleich eine Perspektive für deren Legalbewährung. Die Jugendhilfe hat deshalb im Verfahren auszuloten, welche Ansatzpunkte es im Einzelfall für ein erzieherisches Einwirken allgemein und für eine Jugendhilfemaßnahme im Besonderen gibt. In der Rolle des (sozial)pädagogischen Experten hat sie beides gegenüber der Justiz darzulegen, sie ist aber abgesehen von den konkret definierten Aufgaben in JGG und § 52 SGB VIII nur zur Gewährung von Leistungen im Sinne des SGB VIII legitimiert.

Die fallbezogene Kooperation von Polizei, Justiz und Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die fallbezogene Kooperation von Polizei, Justiz und Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe im Jugendgerichtsverfahren beruht im Wesentlichen auf einer dichten **wechselseitigen Information** über die jeweils in eigener Verantwortung vorgenommenen Handlungsschritte bzw. deren Ergebnisse.

Durch die wechselseitige Mitteilungsverpflichtung sollen die autonomen Handlungsstränge von Polizei, Justiz und Jugendhilfe so miteinander verbunden werden, dass dem Erziehungsgedanken weitestgehend Rechnung getragen werden kann.

Dabei geht es zunächst vor allem um eine **Verständigung** über die Lebenswelt eines jungen Menschen, über seine Persönlichkeit, d.h. seinen Entwicklungsstand und seine

persönliche Reife, seine Handlungs- und Urteilskompetenz, sowie über seinen Unterstützungsbedarf.

Eckpunkte für die Kooperation im Einzelfall

1. Frühzeitige Mitteilung von Polizei und Justiz an die Jugendgerichtshilfe im Vorverfahren

Die einzelfallbezogene Kooperation basiert auf einer frühzeitigen Mitteilung seitens Polizei bzw. Staatsanwaltschaft an das Jugendamt (Jugendgerichtshilfe), dass ein junger Mensch einer Straftat beschuldigt wird und worum es sich dabei handelt. Grundlage dafür ist § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG, nach dem die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden so frühzeitig wie möglich heranzuziehen ist.

Auf der Basis der **Diversionsrichtlinien von 1993**

- informiert die Polizei die Jugendgerichtshilfe frühzeitig über einen Fall
(Im Rahmen des rechtlich Zulässigen sollte die Mitteilung der Polizei über das JGG hinaus auch bei entsprechenden Normverletzungen von Kindern erfolgen, damit die Jugendhilfe eine Chance hat zu reagieren, Stichwort „Kinderschutz“.)
- übersendet die Staatsanwaltschaft die Akten an die Jugendgerichtshilfe.

Wichtiger Grundsatz ist hier wie generell die Verfahrensbeschleunigung.

Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft die Beantragung eines Haftbefehls, informiert sie die Jugendhilfe. Die Mitteilung sollte auch bezogen auf 18-21-Jährige erfolgen (örtliche Klärung unter den Partnern).

2. Frühzeitige Reaktion des Jugendamts (Jugendgerichtshilfe) auf die Erstinformation

Die Jugendhilfe reagiert je nach Fallkonstellation unterschiedlich auf die einleitende Information über die Beschuldigung eines Jugendlichen.

a) Stellungnahme an die Justiz, ob ein Fall diversionsgeeignet ist

Ob die Jugendgerichtshilfe bereits nach Information der Polizei tätig werden soll (Fallbeurteilung und Abklärung möglicher Diversionsangebote) oder erst, wenn die Staatsanwaltschaft die Akte zuleitet, hängt von der Verfahrenspraxis der Staatsanwaltschaft ab.

Die Frage sollte deshalb vor Ort zwischen Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft geklärt werden, um zu vermeiden, dass aneinander vorbei gearbeitet wird. Die direkte Kommunikation zwischen den Beteiligten ist der Drei-Wochen-Frist vorzuziehen (auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung).

Die Jugendgerichtshilfe nimmt Stellung dazu,

- ob nach ihrer Auffassung von einer weiteren Verfolgung abgesehen bzw.
- unter welchen Voraussetzungen (z.B. Vorschlag einer erzieherischen Maßnahme) davon abgesehen werden kann.

b) Information darüber, welche Jugendhilfeangebote die Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit bereits vorab initiiert hat oder welche in Frage kommen

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder den Richter darüber zu informieren, welche originären Jugendhilfeleistungen bereits erbracht werden, im Zuge der Erstinformation angelaufen sind oder im jeweiligen Fall sinnvoll sein können.

Diese Mitteilung beruht auf der Verpflichtung des Jugendamtes frühzeitig zu prüfen, ob für den betroffenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen in Frage kommen.

Sie kann Teil der diversionsbezogenen Mitteilung nach a) oder Bestandteil der Stellungnahme nach c) sein (im Rahmen des schriftlichen Berichts bzw. mündlich in der Hauptverhandlung). Sie ist von besonderer Relevanz, da das Jugendamt nach § 36 a SGB VIII nur für solche Leistungen finanziell einzustehen hat, über die

es entsprechend den Vorgaben des SGB VIII selbst positiv entschieden hat. Ausnahmen gelten lediglich für jene (ambulanten) Leistungen, die jungen Menschen generell ohne Einschaltung des Jugendamtes unmittelbar als Infrastrukturangebot zugänglich sind (z.B. die Erziehungsberatung).

c) Mitteilung an Staatsanwaltschaft bzw. Gericht über die Ergebnisse des Kontaktes zum jungen Menschen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG

Hier geht es um Fakten und Einschätzungen, die im Kontakt mit dem jungen Menschen für das Jugendgerichtsverfahren herausgearbeitet wurden. Nach dem Wortlaut des JGG sind das die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte“. Im Vordergrund stehen Fakten und Einschätzungen zur Biographie und zur Lebenswelt des jungen Menschen, zu seiner Persönlichkeit, – dem Entwicklungsstand, der persönlichen Reife, der Handlungs- und Urteilskompetenz – sowie zu seinem Unterstützungsbedarf.

Aus der Perspektive neuerer sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse ist es dabei wichtig, zwischen Fakten und Bewertungen zu unterscheiden. Auch wenn das JGG in diesem Zusammenhang mit dem Begriff der „Erforschung“ Erwartungen bezüglich „objektiver“ Tatsachenaussagen weckt, bleibt selbst die best begründete fachliche Einschätzung letztlich eine Hypothese. Die Jugendgerichtshilfe ist bei ihrer Stellungnahme im Jugendgerichtsverfahren auch deshalb in besonderer Weise auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Die für die Stellungnahme erforderlichen Daten sind nach § 62 Abs. 2 SGB VIII bei den Betroffenen zu erheben. Sozialdaten, die im Rahmen persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, dürfen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII nicht verwendet werden, wenn die Betroffenen dem nicht zustimmen.

Besonders sorgsam ist mit vermeintlichen „Faktenaussagen“ Dritter umzugehen. Der situationsabhängige, subjektiv gefärbte Hintergrund, dem bewertende Aussagen sich verdanken, lässt sich von außen oft nur schwer erschließen. Angaben Dritter haben insofern immer nur eine bedingte Aussagekraft. Das gilt ungeachtet der Befugnis zur Erhebung von Daten bei Dritten, die § 62 Abs. 3 Nr. 2

SGB VIII der Jugendgerichtshilfe für den Fall einräumt, dass der Betroffene die Mitwirkung verweigert, die Daten aber für die Aufgabenerfüllung der Jugendgerichtshilfe notwendig wären.

JGH-Bericht

Der **qualifizierte** Bericht setzt den Kontakt mit den Jugendlichen und deren Mitwirkung voraus.

Wenn ein Kontakt nicht zustande kommt,

- teilt die JGH dies berichtsweise mit und ergänzt Fakten zur Situation des jungen Menschen, ggf. auch Informationen des Jugendamtes, in dessen Bezirk der betreffende junge Mensch zuvor gewohnt hat,
- nimmt die JGH an der Verhandlung teil, um dort die Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und zur Wahrnehmung der JGH-Aufgabe zu nutzen.

Je nach Praxis der Gerichte kann mehr Wert auf den Dialog in der Hauptverhandlung als auf den Bericht gelegt werden. Der Dialog mit der JGH hat in der Verhandlung einen besonderen Stellenwert. Dabei geht es vor allem um die mündliche Darlegung der Gesichtspunkte, die schon für den (Vorab-)Bericht bedeutsam waren.

Hauptverhandlung

Die JGH nimmt

- immer an der Verhandlung eines Schöffengerichts oder der Jugendkammer teil und
- immer an der Verhandlung teil, wenn kein qualifizierter Bericht vorliegt.

Auch darüber hinaus ist die Teilnahme der JGH an der Hauptverhandlung ein wichtiger Grundsatz.

Soll davon aus triftigen Gründen abgewichen werden, ist darüber im Rahmen der Kooperation eine Verständigung herzustellen. Ausnahmen könnten möglich sein,

z.B. wenn ein qualifizierter Bericht vorliegt und die Fachkraft verhindert ist oder der Aufwand wegen der großen Entfernung unverhältnismäßig wäre. Das Modell „Gerichtsgeher“ soll vermieden werden, aber bei großer Entfernung ist auf der Basis eines qualifizierten Berichts auch die Amtshilfe durch das Jugendamt am Gerichtsort möglich.

Inhalt des Beitrags der JGH in der Hauptverhandlung

Neben der Beschreibung der Lebenssituation (einschließlich Erlebnisweise, Sozialgefüge und Potential für eigen- und sozialverantwortliche Lebensgestaltung) äußert sich die Jugendgerichtshilfe auch zu den zu ergreifenden Maßnahmen, vor allem zu möglichen Jugendhilfemaßnahmen (s. Ziff. 2 b) sowie zu der Sinnhaftigkeit von Weisungen nach § 10 JGG (siehe Ziff. 3). Im Übrigen äußert sie sich zu den möglichen Wirkungen einer Rechtsfolge auf den Jugendlichen, insbesondere dazu, inwieweit eine Maßnahme die Erziehung und Förderung des jungen Menschen im Sinne des SGB VIII unterstützen kann.

d) Mitteilung über das Ergebnis der Haftentscheidungshilfe

Bei der Haftentscheidung geht es zum einen **um Fragen zur Straftat**, um Charakter und Dimension der Straftat, also um die Frage „Was ist geschehen, wer hat was getan?“ Zum anderen geht es um den oder **die jugendlichen Tatverdächtigen**. Basis ist die Sachverhaltsermittlung der Polizei.

Die Jugendgerichtshilfe hat auch im Rahmen der Haftentscheidungshilfe Fakten und Einschätzungen zur Biographie und Lebenswelt eines jungen Menschen, zu seiner Persönlichkeit sowie zu seinem Unterstützungsbedarf vorzutragen. Die Haftentscheidungshilfe verlangt von der Jugendgerichtshilfe, diese Aspekte in kürzester Zeit zusammenzutragen und sie einschließlich der Ergebnisse einer Art konzentrierter Hilfeplanung der Justiz zur Verfügung zu stellen.

Besonders relevant ist dabei der Aspekt des Schutzes des jungen Menschen bzw. seiner Umgebung, wenn es z.B. um Alternativen zur Untersuchungshaft geht. Nach der Jugendhilferechtsreform liegt die Verantwortung für das Wohl der in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebrachten Jugendlichen wesentlich beim Jugendamt, welches ihr vor allem im Rahmen der Hilfeplanung Rechnung trägt. (Mit einer Beschränkung der Möglichkeiten zur Hilfeplanung stellt sich damit auch immer die Frage, wie der entsprechende Schutzauftrag gewährleistet wird.)

Bei der Hilfeplanung ist die Mitwirkung der Einrichtung wichtig und zwar vor allem um abzuklären, ob die Einrichtung ein für die Ausgangslage des Jugendlichen passendes und (auch im Hinblick auf die aktuelle Gruppenzusammensetzung) verantwortbares Angebot machen kann.

Die Jugendhilfe widmet sich im Rahmen der Haftentscheidungshilfe der Frage „Wer ist der junge Mensch?“. Im Einzelnen geht es u.a. darum: Was ist er für eine Persönlichkeit? Welche Stärken (Ressourcen) und welche Grenzen hat er? Wie ist es um die Selbststeuerungsfähigkeit des/der Jugendlichen bestellt, wie um die Affektkontrolle? Welche Wahrnehmungs-, Handlungs- und Urteilskompetenz bringt er mit? Wie sieht seine/ihre Jugendhilfenvorgeschichte aus (soweit sie der JGH zugänglich ist)? Welche Auslöser, Motive gab es ggf.? Wie sieht die aktuelle Situation aus, wie steht es mit der Kooperationsbereitschaft? Welche sozialen Bindungen gibt es?

Bezogen auf mögliche Maßnahmen stellen sich folgende Fragen: Welche Anforderungen sollten Angebote zur Haftvermeidung erfüllen? Gibt es Perspektiven für eine Haftvermeidung, sollte ein Einzelangebot oder ein gruppenbezogenes Angebot gewählt werden? Wie lassen sich Alternativen begründen? Wer kommt als Maßnahmenträger in Betracht? Jugendhelfeträger (nur, wenn die jungen Menschen zustimmen) oder andere?

Die Kommunikation (mit den Betroffenen) ist für die Klärung der vorgenannten Fragen besonders wichtig. Kritisch ist dabei ggf. der Zeitfaktor. Insbesondere, wenn junge Menschen bereits festgenommen wurden, ist der zeitliche Korridor für die Herausarbeitung von entsprechenden Erkenntnissen und für eine Einschätzung der Gegebenheiten sehr eng. Aufgrund der rechtlichen

Ausgangslage gibt es dann nur ein Zeitfenster von wenigen Stunden für die Haftentscheidungshilfe.

Um in dieser Situation die vorgeschriebene Beteiligung der Jugendhilfe sicherzustellen, ist es wichtig, dass sie erreichbar ist. Der Justiz geht es zunächst einmal darum, nach einem Anruf beim Jugendamt in Sachen Haftentscheidungshilfe eine kurzfristige Reaktion sowie eine Information über den Erkenntnisstand der Jugendhilfe zu erhalten. Da eine substantielle Information und Einschätzung, d.h. ein begründeter Rat bezüglich möglicher Alternativen zur U-Haft, so kurzfristig kaum möglich ist, wird die „Haftentscheidungshilfe“ im vorgegebenen Zeitrahmen oft nicht in der notwendigen Qualität leistbar sein.

Deshalb ist die fall- und bereichsübergreifende Verständigung über die örtlichen Möglichkeiten und über mögliche Alternativen zur Annäherung an die erforderliche Qualität (Stichwort Hilfeplanung-Clearing o.Ä.) besonders wichtig (siehe dazu Nr. 5).

3. Verfahrensbezogene Informationspflicht der Justiz

Die JGH erhält so früh wie möglich Mitteilung bezüglich des Verhandlungstermins. Eine Ladung erfolgt in der Regel nicht.

Die Verpflichtung, die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren heranzuziehen, schließt die Information über den Fortgang des Verfahrens ein. Die gleiche Informationsverpflichtung gilt im rechtlich zulässigen Rahmen auch gegenüber der Polizei.

Die Staatsanwaltschaft sollte der Polizei über die Vorgaben der MISTRA 11 hinaus regelmäßig mitteilen, welche erzieherischen Maßnahmen im Einzelfall letztlich ergriffen worden sind.

4. Besondere Konsultation der Jugendgerichtshilfe bzgl. Weisungen nach § 10 JGG

Nach § 38 Abs. 3 Satz 3 ist die Jugendgerichtshilfe vor der Erteilung von Weisungen zu hören, bei einer möglichen Betreuungsweisung auch dazu, wer sie übernehmen soll.

5. Entscheidungsfindung unter Wahrung der institutionellen Eigenständigkeit

Die differenzierten Mitteilungsverpflichtungen sind Ausdruck für die herausgehobene Bedeutung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Perspektive der Jugendgerichtshilfe im Verfahren entscheidungsrelevant werden kann. Das bedingt, dass die Jugendhilfe ihre Perspektive einbringt und die Justiz die Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe im Verfahren berücksichtigt. Dies spielt z.B. dort eine besondere Rolle, wo die Jugendgerichtshilfe Weisungen überwachen oder ggf. selbst Betreuungsweisungen übernehmen soll. Unterstrichen wird dies, soweit es um originäre Jugendhilfeleistungen geht, durch die Regelung zu § 36 a SGB VIII. Die Kosten einer entsprechenden Leistung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nämlich nur dann, wenn die richterliche Entscheidung auf der Grundlage der jugendamtlichen Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und damit unter Beteiligung der Betroffenen ergeht (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Exkurs:

Jugendhilfeleistungen sind alle Leistungen, die ein Jugendamt gemäß der Verpflichtung des SGB VIII generell anbietet bzw. auf der Basis seiner Entscheidung als im Einzelfall geeignete und notwendige Leistung nach dem SGB VIII definiert.

Im Kontext des JGG geraten dabei insbesondere Hilfen nach §§ 29 (Soziale Gruppenarbeit), 30 (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer), 33 (Vollzeitpflege), 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), 35 (intensive sozialpädagogische

Einzelbetreuung) in den Blick, ggf. auch als Eingliederungshilfe für jungen Menschen mit seelischen Behinderungen oder als Hilfe für junge Volljährige. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann seitens des Jugendamtes als Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ausgestaltet und gewährt werden. Arbeitsweisungen gehören nicht zu den Jugendhilfeleistungen, es sei denn, das Jugendamt sieht im Einzelfall die Erfordernis und den Ansatzpunkt zu einer entsprechenden Integration von Arbeitsleistungen in eine für notwendig erachtete Hilfe nach § 29 SGB VIII oder in ein Angebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Die Verständigung zweier autonomer Institutionen wie der Justiz und der Jugendhilfe in der Weise, dass den jugendhilfefachlichen wie den strafrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird, verlangt ein koordiniertes und vernetztes Vorgehen mit dem Ziel, richterliche Entscheidung nach dem JGG und jugendamtliche Leistungsgewährung nach dem SGB VIII aufeinander abzustimmen.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Justiz im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist demnach so zu gestalten, dass die Hilfeplanung (oder vergleichbare Verfahrensschritte) in die richterliche Entscheidung eingebunden werden kann.

Wie das im Einzelnen aussehen kann, wird auch von örtlichen Gegebenheiten abhängen. Deshalb sollten sich die Kooperationspartner in fallübergreifender Zusammenarbeit über die wechselseitigen Handlungsvoraussetzungen informieren und auf passende Vorgehensweisen zur Einlösung des rechtlichen Auftrags verständigen.

Fallübergreifende Kooperation

Ungeachtet der Wege, die für die Realisierung des Prinzips der „kurzen Wege“ in der Einzelfallbearbeitung beschritten werden, ist es sinnvoll, auch der fallübergreifenden Zusammenarbeit Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine gute Zusammenarbeit im Einzelfall setzt an vielen Stellen die vorgängige Verständigung über das wechselseitige Aufgabenverständnis und über die Verfahrensweisen voraus, außerdem die Kenntnis der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen der Kooperationspartner tätig wird. Die reibungslose Verständigung im Einzelfall wird dadurch erleichtert, dass die Akteure sich persönlich kennen.

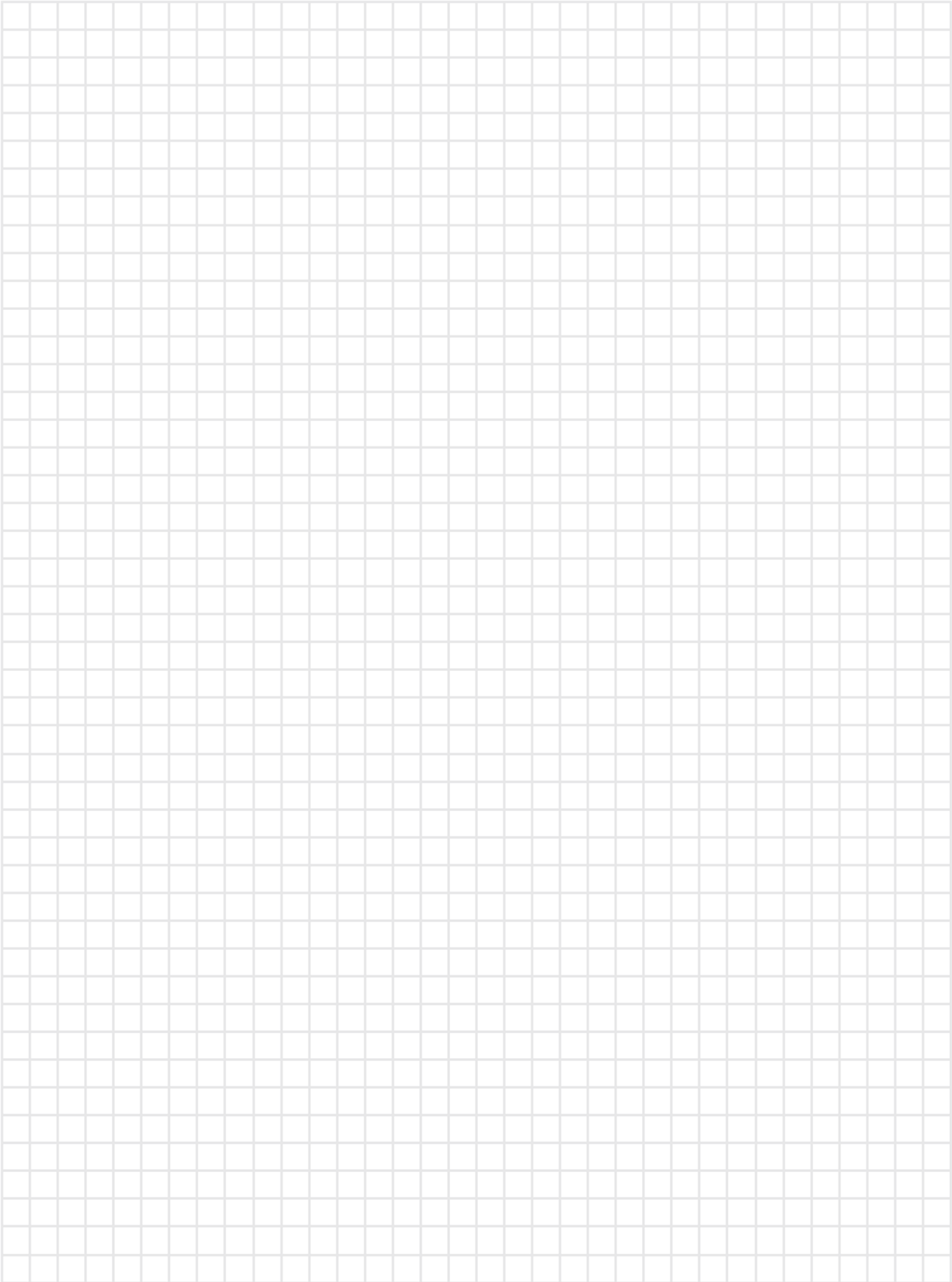
Zur Vertiefung des Verständnisses empfiehlt sich eine fallübergreifende dauerhafte Zusammenarbeit der Partner. In der Praxis haben sich „Runde Tische“, Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften bewährt.

Über den engeren Kreis der in jedem Einzelfall zusammenarbeitenden Akteure hinaus sollte in größeren Abständen auch ein weiterer Kreis von punktuell in das Jugendgerichtsverfahren einbezogenen Institutionen eingeladen werden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten über die Tagungsmodalitäten, Teilnehmer, Einladung, Verantwortlichkeiten und Gesprächsinhalte Klarheit erhalten. Vereinbarungen stellen ein gutes Instrument zur verlässlichen Institutionalisierung einer fallübergreifenden Zusammenarbeit dar. Sie erleichtern den Aufbau einer Tradition der Zusammenarbeit auch über den Wechsel von Funktionsträgern hinaus.

Neben dem wechselseitigen Informationsaustausch und der Besprechung von Problemen hat die Zusammenarbeit auch eine Bedeutung für die Jugendhilfeplanung. Soweit fallübergreifende Kooperationsstrukturen an der Entwicklung und dem Ausbau differenzierter Hilfen für delinquente Jugendliche mitwirken, leisten sie damit einen Beitrag zur Jugendhilfeplanung in der Verantwortung des Jugendhilfeausschusses.

Gemeinsame Fortbildungen können eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit darstellen.

Persönliche Notizen





Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

www.landesjugendamt.de

Mainz, 9. Februar 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.